

IV.Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Kommissionssitzung vom 13. August 2007

Weiteres Vorgehen in Sachen Kinderzulagen

Mit der Gutheissung der Motion 42.06.24 hat sich der Kantonrat für ein etappenweises Vorgehen ausgesprochen. In einer ersten Etappe sollen per 1. Januar 2008 die Kinder- und Ausbildungszulagen an die Mindestansätze gemäss Bundesgesetzgebung angepasst werden und zwar ohne jegliche Veränderung des Finanzierungssystems. Damit wird die Frage der Arbeitnehmerbeteiligung vorerst aufgeschoben.

Sobald der IV. Nachtrag unter Dach und Fach ist, sind in einem nächsten Schritt bis 1. Januar 2009 die Bestimmungen des kantonalen Kinderzulagengesetzes den Bundesvorschriften anzupassen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen wird auf kantonaler Ebene überflüssig, da sie neu durch Bundesrecht geregelt werden. Praktisch alle Artikel in den Allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Kinderzulagengesetzes sind aufzuheben.

Im Übrigen sind auf 1. Januar 2009 zwingend folgende Bereiche zu regeln:

- Organisation und Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige;
- Aufhebung der Betriebsfamilienausgleichskassen;
- Festsetzung des maximalen Beitragssatzes (Obergrenze).

Auch sind mögliche Auswirkungen und Folgerungen aus dem neuen Bundesgesetz auf die kantonalen Familienzulagenordnung für Landwirte und für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft zu untersuchen und in die Überlegungen einzubeziehen.

Der Zeitplan für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Bundesrecht auf 1. Januar 2009 ist eng; die Vorarbeiten wurden deshalb bereits aufgenommen. Für den Notfall gestattet Art. 26 Abs. 2 des Familienzulagengesetzes den Kantonsregierungen den Erlass einer provisorischen Regelung, wenn eine definitive Regelung nicht fristgerecht möglich ist.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass wir es mit drei Gruppen von Revisionsgegenständen zu tun haben.

1. Gruppe: Zwingende Anpassungen an das neue Bundesrecht
Dies betrifft die genannten Anpassungen, bei denen nach Bundesrecht für den Kanton kein Spielraum besteht und die auf 1. Januar 2009 zwingend realisiert werden müssen. Bereits diese Revisionsarbeiten sind sehr umfangreich, schaffen aber eine klare Grundlage. Bei diesen Anpassungen drängt die Zeit sehr. Sie sind deshalb vordringlich zu behandeln. Hier müssen auch die Detailvorgaben der Bundesverordnung einfließen. Der Beschluss des Bundesrates dazu ist frühestens Mitte Oktober zu erwarten. Diesbezüglich besteht noch eine gewisse Unsicherheit, da diese Verordnung noch nicht vorliegt.
2. Gruppe: Allfällige weitere Anpassungen an das neue Bundesrecht, die nicht zwingend sind und wo der Kanton autonom entscheiden kann
Bei verschiedenen Punkten ermöglicht das Bundesrecht den Kantonen, nach freiem Ermessen weitere oder weitergehende Regelungen zu treffen. Solche Bereiche sind beispielsweise die Geburts- und Adoptionszulagen, die Zulagenhöhe, welche die Mindestsätze übersteigen kann, sowie die Finanzierung.

3. Gruppe: Aufträge aus den Motionen 42.05.13, 42.05.21, 42.05.23 und 42.05.25
Hier handelt es sich um die Anliegen, Forderungen und Aufträge dieser gutgeheissenen Motionen. Die Inhalte dieser Vorstösse sind kontrovers diskutiert worden. Sie sind inzwischen durch das neue Bundesrecht teilweise überholt.

Es handelt sich bei dem ganzen Anpassungs- und Revisionsvorhaben um ein sehr grosses Paket, das in Teilen (zwingende Anpassungen an das Bundesrecht) zudem unter starken Zeitdruck steht.

Wie komplex das Ineinandergreifen der verschiedenen Motionen und der neuen Bundgesetzgebung ist, kann mit einer **Folie** verdeutlicht werden. Die Interessen der verschiedenen Akteure sind sehr heterogen, die Bedürfnislage divergierend. Bei den verschiedenen Revisionsthemen werden sehr unterschiedliche Absichten und Lösungen verfolgt. Wir haben eine Vielzahl von Kassen mit sehr unterschiedlichen Grössen und Strukturen. Hinzu kommt, dass auch der Staat in diesem Gefüge eine besondere Rolle hat.

Es wird deshalb kaum möglich sein, sämtliche Revisionspunkte auf einen Schlag gesamthaft zu bearbeiten und unter einen Hut zu bringen. Die weiteren Arbeiten werden zeigen, ob die 1. Gruppe herausgebrochen und vorerst die ganze Konzentration hierauf ausgerichtet werden muss. Wie gesagt sind dazu die Arbeiten bereits aufgenommen worden. Die beiden anderen Gruppen wären anschliessend auf der gesicherten Grundlage der erfolgten Anpassung an das Bundesrecht in einem weiteren Revisionsprojekt zu bearbeiten. Ein solches schrittweises Vorgehen bietet Sicherheit, dass das Fuder nicht überladen wird, das Vorhaben nicht scheitert und es gelingt, die bis 1. Januar 2009 zwingend notwendigen Änderungen zu realisieren.